

währleisten und eine vorzeitige Verjährung zu vermeiden. Befindet sich der Angeklagte bei Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Strafe ausgesprochen wurde, bereits in Haft, beginnt eine Verjährung erst mit der Entlassung aus dem Strafvollzug. Wird die Strafe mit Freiheitsentzug erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen, ist die Verjährungsfrist aus der Zeit von Rechtskraft der Entscheidung bis zum Beginn des Vollzuges sowie vom Zeitpunkt der Beendigung des Vollzuges an zu rechnen.

Das Ruhen der Verjährung gem. § 361 Abs. 1 Satz 1 setzt **illegalen Aufenthalt** außerhalb des Gebietes der DDR voraus. Das Verborgenerhalten innerhalb der DDR führt nicht zum Ruhen der Verjährung. Eine **Unterbrechung** der Verjährung ■— d. h. das Bewirken des Neubeginns der Verjährungsfrist durch bestimmte Verfolgungshandlungen — ist nunmehr ausgeschlossen.